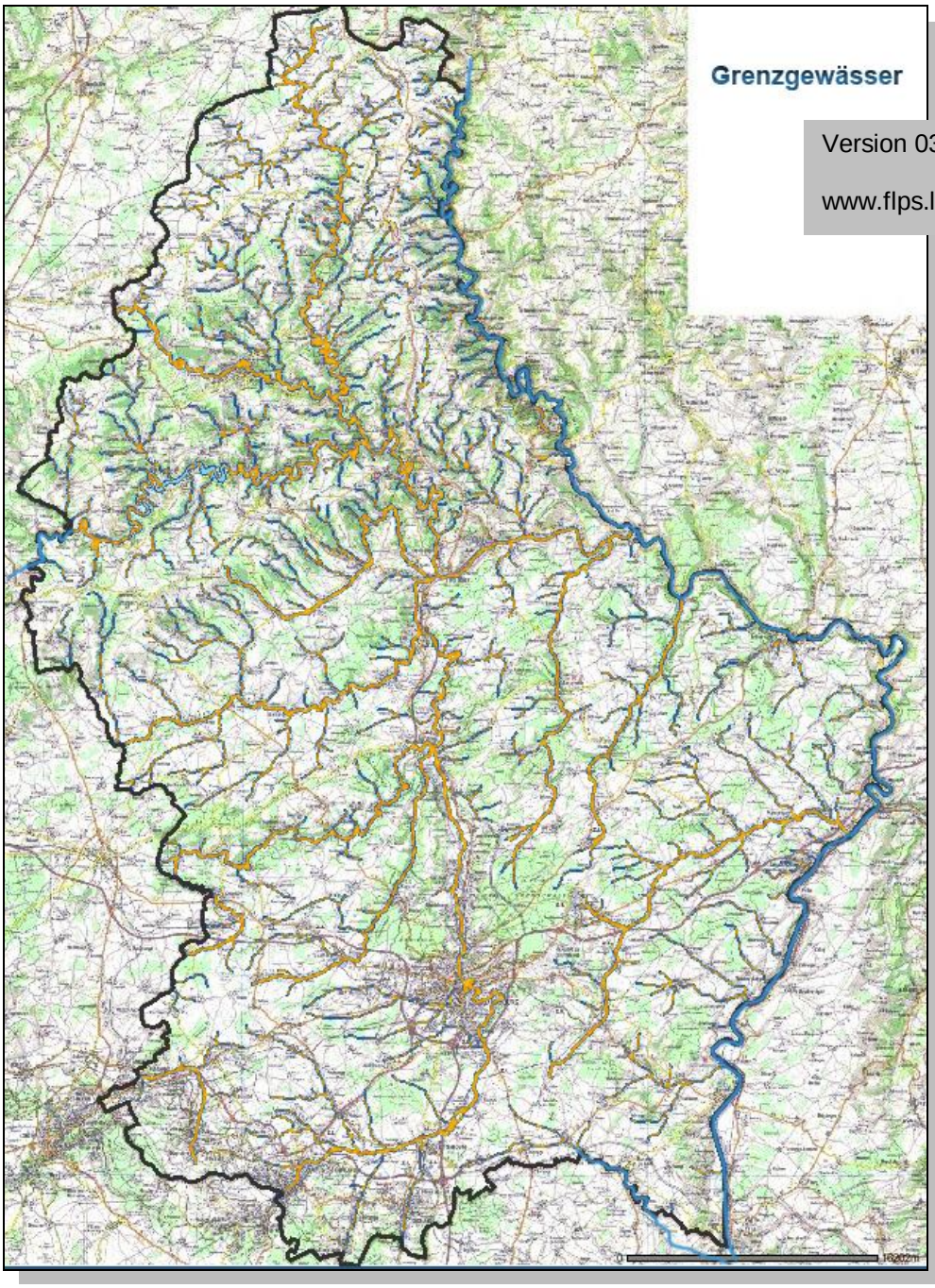
Fischereivorschriften GRENZGEWÄSSER in Luxemburg



Version 03.2016

www.flps.lu

Artikel 1. Ausübung der Fischerei
Artikel 2. Erteilung des Fischereierlaubnisscheins
Artikel 3. Versagung des Fischereierlaubnisscheins
Artikel 4. Erlaubte Fischereigeräte
Artikel 5. Fischereibeschränkungen
Artikel 6. Nachenfischerei
Artikel 7. Schonzeiten
Artikel 8. Mindestmasse
Artikel 9. Fischereiaufsicht
Artikel 10. Befugnisse des Fischereiaufsichtspersonals
Artikel 11. Ordnungswidrigkeiten
Artikel 12. Schlussbestimmungen
Artikel 13. Ausführungsbestimmungen

Artikel 1

Ausübung der Fischerei

(1) Wer in den Grenzgewässern Mosel, Sauer und Our, einschließlich des Stausees bei Vianden die Fischerei ausübt, muss, wenn er älter als **vierzehn Jahre** ist, einen auf seinen Namen lautenden Fischereierlaubnisschein bei sich führen.
(2) Personen unter 14 Jahren dürfen die Fischerei nur **unter Aufsicht eines volljährigen Fischereierlaubnisscheininhabers** ausüben.
(3) Die Ausübung der Fischerei hat natur- und tierschutzgerecht zu erfolgen.
(4) Besatzmaßnahmen in den Grenzgewässern Mosel, Sauer und Our sind nur mit Zustimmung der gemeinsamen Grenzfischereikommission zulässig.

Artikel 2

Erteilung des Fischereierlaubnisscheins

(1) Der Fischereierlaubnisschein wird ausgegeben

A....als Uferschein für den Fischfang mit einer Handangel (Uferfischerei).

B.....für Mosel und Sauer als Nachenschein zum Fischfang mit einer Handangel unter Verwendung eines Nachens, Bootes, Floßes oder einer ähnlichen Schwimmvorrichtung (Nachenfischerei). Der Nachenschein schließt den Uferschein ein und gilt ohne Nachenbenutzung auch für die Our. Üben die Inhabern oder der Inhaber eines Nachenscheins die Fischerei ohne Nachen aus, so sind sie an die Einschränkungen der Uferfischerei gebunden.

(2) Der Fischereierlaubnisschein wird erteilt
- als Jahreserlaubnisschein für die Dauer eines Jahres vom Tag der Ausgabe,
- als Jahresschein (nur Ufer) für Personen die Sozialhilfe erhalten, sowie für Menschen mit Schwerstbehindertenausweis und einem Behindertengrad von mindestens 50%.
- als Monatserlaubnisschein für die Dauer von 30 aufeinander folgenden Tagen,
- als Wochenerlaubnisschein für die Dauer von sieben aufeinander folgenden Tagen,
- als Wochensammelschein von Gruppen von mehr als 12 Personen, die die Fischerei gemeinsam vom Ufer aus ausüben. (Pro Person und Veranstaltung)

(3) Als Entgelt/Gebühr sind zu entrichten für den

- Jahreserlaubnisschein als Uferschein	15 EUR
- Jahreserlaubnisschein als Nachenschein	40 EUR
- Jahreserlaubnisschein als Uferschein (Sozial + Behinderte)	10 EUR
- Monatserlaubnisschein als Uferschein	10 EUR
- Monatserlaubnisschein als Nachenschein	25 EUR
- Wochenerlaubnisschein als Uferschein	5 EUR
- Wochenerlaubnisschein als Nachenschein	10 EUR
- Wochensammelschein für Gruppen (pro Person)	5 EUR

(4) Die Entgelte für den Bereich des Stausees bei Vianden werden von der Société Électrique de l'Our festgesetzt.
Jahresschein 25 € (Passbild erfordert) (SEO, 2, rue Pierre d'Aspelt L-1142 Luxemburg)
2 Wochenschein 12.50-€ (Tourist Info Vianden, Verkehrsverein, Victor Hugo Haus)

(5) Der Fischereierlaubnisschein wird erteilt

- in Luxemburg; Eintragungs- und Domänenverwaltung ("Administration de l'enregistrement et des domaines") ein Ausweisdokument ist vorzulegen.
 Die Fischereierlaubnisscheine können auch von den Gemeindesekretariaten ausgestellt werden.
 Der FES für den Stausee bei Vianden wird von der Société Electrique de l'Our (SEO) ausgestellt.
- in Rheinland-Pfalz durch die Verbandsgemeindeverwaltungen Arzfeld, Irrel, Konz, Trier-Land und Neuerburg; die Verbandsgemeinden nehmen die Angelegenheit als Auftragsgelegenheit wahr.
- lm Saarland durch die Gemeindeverwaltung Perl Die Ausgabe kann jeweils in eigener Verantwortung übertragen werden

Artikel 3

Versagung des Fischereierlaubnisscheins

(1) Der Fischereierlaubnisschein ist Personen zu versagen
 - die in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung wegen Fischwilderei zu einer Freiheits- oder Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind,
 - gegen die in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung wegen Verstoßes gegen fischerei-rechtliche Vorschriften eine Geldbusse verhängt worden ist,
 - die in den letzten drei Jahren vor der Antragsstellung wegen Fälschung eines Fischereierlaubnisscheins rechtskräftig verurteilt worden sind.

(2) Bei Beantragung des Fischereierlaubnisscheins hat der Antragsteller zu versichern, dass Versagungsgründe gemäß Absatz 1 nicht vorliegen.

(3) Werden nachträglich Tatsachen bekannt, welche die Versagung des Fischereierlaubnisscheins rechtfertigen, so ist derselbe von der Behörde, die ihn erteilt hat, für ungültig zu erklären und einzuziehen. Ein Anspruch auf Erstattung des Entgelts/ der Gebühr besteht nicht.

Artikel 4

Erlaubte Fischereigeräte

(1) Zum Fischfang in Sauer und Our darf pro Person nur eine Handangel verwendet werden. Der Fischfang in der Mosel darf pro Person mit zwei Handangeln betrieben werden. Als Handangel gilt ein Fischereigerät, das aus Angelrute, Angelschnur, einem Angelhaken und Köder besteht, wobei Rolle, Senker (Bleikörner) und Schwimmer als zugelassenes Zubehör und Drillinge als ein Haken gelten. (Beim Ausüben der Fliegenfischerei sind max. 3 Fliegen/Nymphen/Streamer am Vorfach erlaubt)

(2) Die Handangeln dürfen während des Fischfangs nicht verlassen werden und müssen unter ständiger Kontrolle der Anglerin oder des Anglers bleiben.

(3) Der Fischfang mit der Handangel darf unbeschadet der Ausnahme von Artikel 5, Nr. 3, und Artikel 6 nur vom Ufer aus erfolgen. Als Ufer gelten nicht Inseln, Brücken und die an das Wasser angrenzenden Teile von Schleusen, Wehren, Kraftwerksanlagen, Stegen und schwimmende Anleger.

Artikel 5

Fischereibeschränkungen

Verboten sind:

1. der Fang von mehr als drei Salmoniden (Forellen, Äschen) und einem Hecht je Tag,
2. das Reißen der Fische,
3. die Watfischerei, mit Ausnahme beim Flugangeln (Fliegenfischen) in der Sauer,
4. das Ködern mit gebietsfremden Fischarten sowie Krebsen, Kaulquappen, Fröschen, natürlichen oder künstlichen Fischeiern oder gefärbten Maden, das Anfüttern mit gefärbten Maden,
5. der Fischfang während der Nacht; als Nacht gilt:
 - vom 1. April bis 31. Oktober die Zeit von 23.00 bis 5.00 Uhr
 - vom 1. November bis 31. März die Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr,
6. jede Art des Fischfangs lm Bereich der Sauerstaustufe Rosport-Ralingen, und zwar von 100 Meter oberhalb bis 300 Meter unterhalb des Stauwehrs, gemessen von der Wehrachse ab,
7. die Uferfischerei im Bereich der Moselstaustufe Palzem/Stadtbredimus von Strom-km 230,000 bis 229,500 rechtsseitig und 230,300 bis 229,500 linksseitig sowie im Bereich der Moselstaustufe Grevenmacher/Wellen von Strom-km 212,950 bis 212,300 rechtsseitig und 213,300 bis 212,300 linksseitig.

Artikel 6

Nachenfischerei

Für die Ausübung des Fischfangs vom Nachen aus gilt, dass

- der Nachen während des Fischfangs im Fluss verankert oder am Ufer befestigt sein muss; **während des Fahrens oder Treibens ist der Fischfang verboten**,
- alle zum Befestigen oder Verankern des Nachens dienenden Gegenstände nach beendigter Fischerei weggeräumt werden müssen,
- der Nachenfischer in der Mosel bei der Flussabwärtsfahrt und bei der Flussaufwärtsfahrt einen Mindestabstand von 10 m vom Ufer einhält; auf der Sauer soll er die Flussmitte benutzen,
- die Nachenfischerei im Bereich der Moselstaustufe Palzem/Stadtbredimus von Strom-km 230,400 bis 229,500 sowie im Bereich der Moselstaustufe Grevenmacher/Wellen von Strom-km 213,300 bis 212,300 verboten ist.

Artikel 7

Schonzeiten

(1) Die jährliche Schonzeit dauert

1. in der Mosel und in der Sauer vom 1. März bis einschließlich 14. Juni,
2. in der Our vom 1. Januar bis einschließlich 31. März.

Während der jährlichen Schonzeit ist jeglicher Fischfang verboten.

(2) Es gelten folgende Artenschonzeiten:

1. für den Hecht (Esox lucius L.) und den Zander (Stizostedion lucioperca L.) vom 1. Januar bis einschließlich 14. Juni,
2. für die Bachforelle (Salmo trutta forma fario L.)
 in der Mosel, Sauer vom 1. Oktober bis einschließlich 14 Juni
 In der Our unterhalb der Brücke in Dasburg vom 1. Oktober bis einschließlich 31. März,
 in der Our oberhalb der Brücke in Dasburg vom 1. August bis einschließlich 31. März,
3. für die Äsche (Thymallus thymallus L.) vom 1. Januar bis einschließlich 30. April,
4. für das Rotauge (Rutilus rutilus L.), die Rotfeder (Scardinius erythrophtaimus L.), die Schleie (Tinca tinca L.), die Nase (Chondrostoma nasus L.), die Barbe (Barbus barbus L.) und den Karpfen (Cyprinus carpio L.) vom 1. März bis einschließlich 14. Juni.

(3) Für alle nachbenannten Arten gilt eine ganzjährige Artenschonzeit:

- Lachs (Salmo salar L.)
- Meerforelle (Salmo trutta L.)
- Quappe, Rutte (Lots Iota L.)
- Bachneunauge (Lampetra planeri Bloch)
- Bitterling (Rhodeus sericeus amarus Bloch)
- Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis L.)
- Steinbeisser (Cobitis taenia L.)
- Karausche (Carassius carassius L.)
- Schneider (Alburnoides bipunctatus L.)
- Europäischer Flusskrebs (Astacus astacus L.)
- Steinkrebs (Austropotamobius torrentium Schr.)
- Flußperlmuschel (Margaritifera margaritifera L.)
- Große Flußmuschel (Unio tumidis L.)
- Kleine Flußmuschel (Unio crassus L.)

Mindestmasse **Artikel 8**

Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht entnommen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teils der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

- Hecht (Esox lucius L.)	50 cm
- Zander (Stizostedion lucioperca L.)	45 cm
- Aal (Anguilla anguilla L.)	40 cm
- Barbe (Barbus barbus L.)	35 cm
- Karpfen (Cyprinus carpio L.)	35 cm
- Âsche (Thymallus thymallus L.)	35 cm
- Nase (Chondrostoma nasus L.)	30 cm
- Schleie (Tinca tinca L.)	25 cm
- Bachforelle (Salmo trutta forma fario L.)	25 cm
- Rotfeder (Scardinius erythrophthalmus L.)	15 cm
- Plötze, Rotauge (Rutilus rutilus L.)	15 cm

Artikel 9

Fischereiaufsicht

(1) Die Fischereiaufsicht über die Grenzgewässer wird ausgeübt
1. in Luxemburg
 - durch die Beamten der Forst- und Fischereiverwaltung
 - durch die Beamten der Zollverwaltung,
 - durch die Beamten der großherzoglichen Polizei,
 - im Bereich des Stausees bei Vianden auch durch die beauftragten Bediensteten der Société Electrique de l'Our,

2. in Rheinland-Pfalz
 - durch die staatlichen Fischereiaufseher,
 - durch die Beamten der Schutzpolizei und der Wasserschutzpolizei;
 - durch die nebenamtlich bestellten Fischereiaufseher,
 - durch die vom Land bestellten und amtlich verpflichteten Fischereiaufseher;
 - im Bereich des Stausees bei Vianden auch durch die beauftragten Bediensteten der Société Electrique de l'Our.

3. im Saarland
 - durch die Beamten der Wasserschutzpolizei des Landes Rheinland-Pfalz gemäß Staatsvertrag zwischen dem Saarland und dem Land Rheinland-Pfalz über die Ausübung schiffahrtspolizeilicher Vollzugsaufgaben auf dem saarländischen Teil der Bundeswasserstrasse «Mosel> vom 3. Mai/27. Juli 1965 (GVB1. S. 215, BS Anhang 126),
 - durch die Beamten der Fischereibehörde des Landkreises Merzig/Wadern,
 - durch die Beamten der Ortspolizeibehörde der Gemeinde Perl,
 - durch die vom Land bestellten und amtlich verpflichteten Fischereiaufseher.

(2) Die mit der Fischereiaufsicht Beauftragten üben dieselbe nur an den Ufern ihres jeweiligen Dienstbereichs und den diesen entsprechenden Kondominiumsflächen aus.

Artikel 10

Befugnisse des Fischereiaufsichtspersonals

(1) Den mit der Fischereiaufsicht Beauftragten sind auf Verlangen:

 - die Personalien nachzuweisen und der Fischereierlaubnisschein vorzuzeigen.

 - die beim Fischfang gebrauchten oder dafür verwendbaren Fanggeräte, die gefangenen Fische sowie die zu deren Aufbewahrung geeigneten Behälter vorzuzeigen und zu öffnen, auch wenn diese sich in Fahrzeugen befinden.

(2) Die Nachenfischer haben auf Anruf ihr Fahrzeug anzuhalten, bis sie zum Weiterfahren ermächtigt werden. Auf Verlangen haben sie an Land zu fahren und die Durchsuchung des Nachens auf Fanggeräte, Fischbehälter und Fische zu gestatten.

(3) Die mit der Fischereiaufsicht Beauftragten sind befugt, die an das Gewässer angrenzenden Ufer, Inseln, Anlandungen und Schifffahrtsanlagen sowie Brücken, Wehre, Schleusen und sonstige Wasserbauwerke inner halb ihres Dienstbereiches zu betreten und die Gewässer zu befahren.

! Artikel 53. Im Falle eines Vergehens sind die Überwachungsagenten befugt die Fischereigeräte, welche dazu gedient haben das Vergehen auszuführen, sowie die Fische, Krebse oder Frösche, welche Objekt der Übertretung sind, zu beschlagnahmen.

Artikel 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Gesetzeswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen Artikel 1 Abs. 1 den Fischfang in den Grenzgewässern Mosel, Sauer und Our einschließlich des Stausees bei Vianden ausübt, ohne den vorgeschriebenen Fischereierlaubnisschein bei sich zu führen,

- entgegen Artikel 1 Abs. 4 in den Grenzgewässern Mosel; Sauer und Our ohne die Zustimmung der gemeinsamen Fischereikommission Besatzmaßnahmen tätigt,

- entgegen Artikel 4 die Fischerei mit anderen Geräten als einer Handangel ausübt,

- entgegen Artikel 4 mit mehr als einer Handangel zu gleicher Zeit in der Sauer oder der Our fischt,

- entgegen Artikel 4 mit mehr als zwei Handangeln zu gleicher Zeit in der Mosel fischt,

- entgegen Artikel 4 Abs. 2 während des Fischfangs die Handangeln unbeaufsichtigt lässt,

- entgegen Artikel 4 Abs. 3 mit dem Uferschein den Fischfang nicht vom Ufer ausübt,

- entgegen Artikel 5 Nr. 1 die zugelassenen Fangmengen überschreitet,

- entgegen Artikel 5 Nr. 2 Fische reißt,

- entgegen Artikel 5 Nr. 3 die Watfischerei ausübt,

- entgegen Artikel 5 Nr. 4 das Ködern mit gebietsfremden Fischarten sowie Krebsen, Kaulquappen, Fröschen, natürlichen oder künstlichen Fischeiern oder gefärbten Maden ausübt oder mit gefärbten Maden anfüttert,

- entgegen Artikel 5 Nr. 5 den Fischfang während der Nacht ausübt,

- entgegen Artikel 5 Nr. 6 in der Verbotszone im Bereich der Sauerstaustufe Rosport/Ralingen fischt,

- entgegen Artikel 5 Nr. 7 in den Verbotszonen im Bereich der Moselstaustufen Palzem/Stadtbredimus und Grevenmacher/Wellen fischt,

- entgegen Artikel 6 Nr. 1 den Fischfang vom fahrenden oder treibenden Nachen ausübt,

- entgegen Artikel 6 Nr. 2 die Befestigung und Verankerungen des Nachens nach Beendigung der Fischerei nicht wegräumt,

- entgegen Artikel 6 Nr. 3 ais Nachenfischer die vorgeschriebenen Abstände vom Ufer nicht einhält,

- entgegen Artikel 6 Nr. 4 die Nachenfischerei in den Verbotszonen im Bereich der Moselstaustufe Palzem/Stadtbredimus sowie Grevenmacher/Wellen ausübt,

- entgegen Artikel 7 die Schonzeiten nicht beachtet,

- entgegen Artikel 8 untermassige Fische entnimmt,

- entgegen Artikel 10 Abs. 1 Nr. 2 sich weigert, den mit der Fischereiaufsicht Beauftragten die beim Fischfang gebrauchten oder dafür verwendbaren Fanggeräte oder die gefangenen Fische vorzuzeigen oder die zu deren Aufbewahrung geeigneten Behälter, auch wenn diese sich in Fahrzeugen befinden, zu öffnen,

- entgegen Artikel 10 Abs. 1 Nr. 1 den mit der Fischereiaufsicht Beauftragten die Personalien nicht nachweist oder den Fischereierlaubnisschein nicht vorzeigt,

- entgegen Artikel 10 Abs. 2 als Nachenfischer sein Fahrzeug auf Anruf nicht anhält, nicht an Land fährt oder die Durchsuchung des Nachens nicht gestattet.

(2) Die Zuwiderhandlungen gelten als Straftaten und werden geahndet als solche nach den geltenden Bestimmungen gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 21. November 1984 wie in der Präambel (Eingangsformel) erwähnt. (Besagt dass die gleichen Strafen wie in den Binnengewässern gelten)

Art. 4. Sont punis d´une amende de cinq cents à cent mille francs ceux qui ont contrevenu à l´article 9 de la Convention ou aux dispositions réglementaires prises en exécution de celles-ci. Les tribunaux de police sont compétents pour connaître de ces infractions.

Les dispositions du livre 1er du code pénal ainsi que celles des lois des 18 juin 1879 et 16 mai 1904, portant attribution aux cours et tribunaux de l´appréciation des circonstances atténuantes, sont applicables aux infractions prévues par la présente loi.

A l´exclusion des dispositions relatives aux gardes particuliers assermentés, les dispositions du chapitre IX intitulé « De la poursuite et du jugement » de la loi du 28 juin 1976 portant réglementation de la pêche dans les eaux intérieures, régissent également la pêche dans les eaux auxquelles la présente Convention s´applique.

Artikel 12

Schlussbestimmungen

Die abgeänderte großherzogliche Verordnung vom 31. August 1986 betreffend die Ausübung der Fischerei in den Grenzgewässern, welche der gemeinsamen Hoheit des Großherzogtums Luxemburg einerseits, und der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland der Bundesrepublik Deutschland, andrerseits, unterliegen, tritt am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

Artikel 13

Unser Innenminister und unser Justizminister sind, jeder soweit es ihn betrifft, mit der Ausführung der gegenwärtigen Verordnung betraut, die im Mémorial veröffentlicht wird und am 1. Januar 2002 in Kraft tritt.

CATALOGUE

établi conformément à l'article 6, alinéa final de la loi du 21 novembre 1984 Référence aux articles du règlement grand-ducal concernant l'exercice de la pêche dans les eaux frontalières relevant de la souveraineté commune du Grand-Duché de Luxembourg, d'une part, et des Länder de la Rhénanie-Palatinat et Sarre de la République Fédérale Montants d'Allemagne, de la taxe d'autre part Nature de l'infraction en euros en euros

§ 1 (1)	Exercice de la pêche sans être titulaire du permis de pêche	49 €
§ 4	Exercice de la pêche à l'aide d'autre matériel qu'une ligne à main	49 €
§ 4	Exercice de la pêche à l'aide de deux ou plusieurs lignes à main dans la Sûre ou l'Our	49 €
§ 4	Exercice de la pêche à l'aide de plus de deux lignes à main dans la Moselle	49 €
§ 4 (2)	Exercice de la pêche à l'aide d'une ligne à main qui n'est pas sous la surveillance continue du pêcheur	2 €
§ 4 (3)	Exercice de la pêche soit à partir d'un bateau ou toute installation similaire, soit à partir d'un appareil flottant ou fixe qui en tient lieu, sans être titulaire du permis spécial	24 €
§ 5 1.	Non-observation de la limitation du nombre des prises journalières	37 €
§ 5 2.	Exercice de la pêche à l'arraché (Das Reißen der Fische)	49 €
§ 5 3.	Exercice de la pêche les pieds dans l'eau (Watfischen), exception faite pour la pêche à la mouche dans la Sûre	24 €
§ 5 4.	Utilisation en tant qu'appâts d'espèces de poissons non indigènes, d'écrevisses, de têtards, de grenouilles, d'oeufs de poissons naturels ou artificiels ou d'asticots colorés ainsi que l'amorçage aux asticots colorés	24 €
§ 5 5.	Exercice de la pêche pendant la nuit	49 €
§ 5 6.et7, § 6 4.	Exercice de la pêche en zone d'interdiction	49 €
§ 6 1.	Exercice de la pêche à partir d'un bateau ou d'une installation similaire qui n'est pas ancré dans la rivière ou fixé à la rive	12 €
§ 6 2.	Non-observation de la prescription d'enlever immédiatement après la pêche tous objets servant à ancrer ou à fixer les embarcations prémentionnées	12 €
§ 6 3.	Non-observation des distances de la rive lors de la pêche en bateau	12 €
§ 7	Non-observation des périodes de fermeture	49 €
§ 8	Non-observation de la taille de bonne prise	49 €
§ 10 (1) 1.	Défaut de présentation des instruments de pêche, des poissons, des paniers et tous autres accessoires susceptibles de contenir des poissons, même s'ils se trouvent entreposés dans des véhicules	24 €
§ 10 (1) 2.	Défaut de présentation des documents d'identité et du permis de pêche	49 €
§ 10 (2)	Non-observation par le pêcheur de la sommation par les agents compétents d'arrêter son bateau, d'accoster à la berge ou refus opposé par le pêcheur aux agents désireux de procéder au contrôle de son embarcation	24 €

Kapitel IX Strafverfolgung und Urteile

Artikel 49. Die Vergehen gegen das gegenwärtige Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen werden durch die Beamten der Justizpolizei, der großherzoglichen Polizei, der Forstverwaltung, des Wasserwirtschaftsamtes, des Zolls

Artikel 53. Im Falle eines Vergehens sind die Überwachungsagenten befugt die Fischereigeräte, welche dazu gedient haben das Vergehen auszuführen, sowie die Fische, Krebse oder Frösche, welche Objekt der Übertretung sind, zu beschlagnahmen.
Im Übertretungsfalle werden die Fische, die Krebse oder die Frösche beschlagnahmt und wenn sie noch lebendig sind, ins Wasser zurückgesetzt. Wenn nicht, werden sie am Beschlagnahmungsort der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt, um an Hospize oder an das Wohlfahrtsamt abgegeben zu werden.

Artikel 54. Alle in diesem Gesetz und in seinen Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Vergehen werden von Amts wegen durch das Öffentliche Ministerium verfolgt, unbeschadet des den geschädigten Parteien zustehenden Rechtes, gemäß Artikel 182 der Strafprozessordnung. Jede Klage, bezüglich der Vergehen gegen das gegenwärtige Gesetz verjährt nach Ablauf eines Jahres, vom Tage des Vergehens an gerechnet.

Artikel 55. Jedes Strafurteil kann die Beschlagnahmung der Netze, Angeln, Geräte und anderer Fischereiinstrumente, die der Delinquent gebraucht hat, nach sich ziehen. Wenn die Geräte nicht beschlagnahmt werden konnten, oder nicht sofort den Agenten, die Protokoll errichteten, übergeben worden sind, kann der Schuldige dazu verurteilt werden, den im Urteil festgesetzten Gegenwert zu zahlen, der nicht weniger als 12,5 € sein kann.

Das Urteilt befiehlt die Vernichtung der Netze, Angeln, Geräte und anderer Fischereiinstrumente.

Artikel 56.

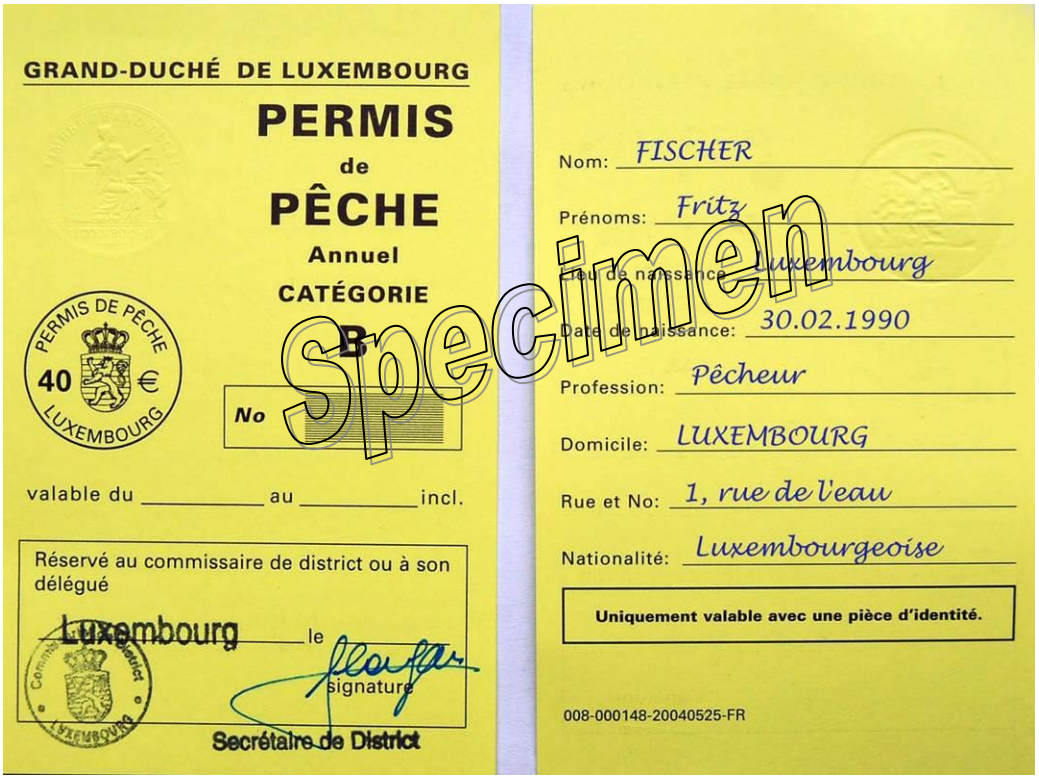
(1) Im Falle einer Verurteilung für ein Vergehen, das im gegenwärtigen Gesetz oder seinen Ausführungsbestimmungen vorgesehen ist, kann das Gericht ein Fischereiverbot für eine Dauer von einem Monat bis zu fünf Jahren aussprechen.

Das Verbot tritt in Kraft von dem Tage an, wo die Entscheidung welche es ausgesprochen hat, rechtskräftig ist.

(2) Der Staatsanwalt lässt den Fischereierlaubnisschein einziehen, welcher sich im Besitz der Person befindet, die Gegenstand der Verbotsmaßnahme ist.

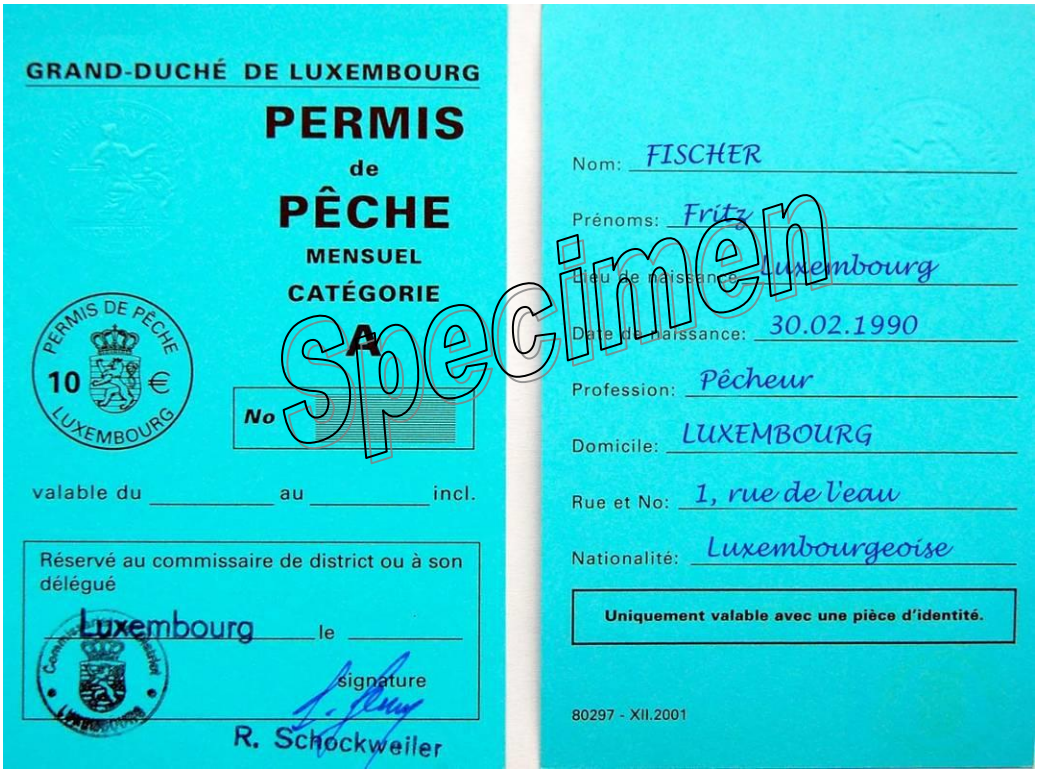
(3) Diejenigen, welche trotz eines gesetzlichen Verbotes oder des amtlichen Entzugs des Fischereierlaubnisscheines fischen, werden zu einer Gefängnisstrafe von einem zu sechs Monaten und zu einer Buße von 1.000 bis 10.000 € verurteilt oder nur zu einer dieser Strafen.

Grenzgewässerschein (Jahresschein) A oder B



- Jahreserlaubnisschein als Uferschein 15 EUR
- Jahreserlaubnisschein als Nachenschein 40 EUR

Grenzgewässerschein (Monatsschein) A oder B



- Monatserlaubnisschein als Uferschein 10 EUR
- Monatserlaubnisschein als Nachenschein 25 EUR

Grenzgewässerschein (Wochenschein) A oder B



- Wochenerlaubnisschein als Uferschein 5 EUR
- Wochenerlaubnisschein als Nachenschein 10 EUR

- **Wochensammelschein je Person und Veranstaltung**

 5 EUR pro Person

Mindestteilnehmerzahl 12 Personen.

Hierzu muss eine Liste beim Einregistrierungsamt eingereicht werden, welche alle personenbezogenen Angaben des Erlaubnisscheines beinhalten muss. Das Amt stellt daraufhin für jede Person einen individuellen Wochenschein aus, welcher von grüner Farbe ist

Zur Zeit kein Bild verfügbar

- **Uferschein für Personen, die Sozialhilfe erhalten, sowie für Menschen mit Schwerstbehindertenausweis und einem Behinderungsgrad von mindestens 50%:**

 10 €/ Jahr.

Zur Zeit kein Bild verfügbar

Grenzgewässerschein der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland

Kosten sind identisch wie in Luxemburg



Schein

01447

Entgelt: 5 €

Fischer

Name

Fritz

Vorname

29.02.1960

Geburtsdatum

L-1234 Luxemburg

Nationalitätskennzeichen / PLZ / Wohnort

1, Waassergaas

Straße

15.06.2008-15.06.2009

Gültigkeitsdauer



Uferfischerei	Nachenfischerei - Mosel und Sauer -
☒ Jahreserlaubnisschein	☐ Jahreserlaubnisschein
☐ Monatserlaubnisschein	☐ Monatserlaubnisschein
☐ Wochenerlaubnisschein	☐ Wochenerlaubnisschein
☐ Tagessammelschein	Der Nachenschein schließt den Uferschein ein und gilt ohne Nachenbenutzung auch für die Our.

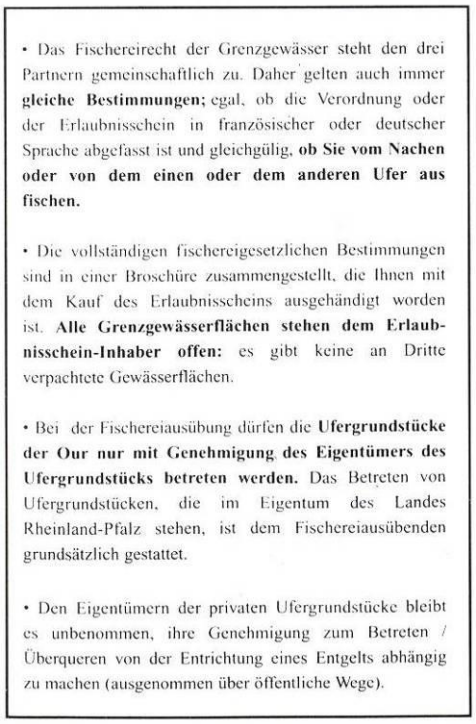
Unterschrift Erlaubnisschein-Inhaber

Für den Fischereiberechtigten

Luxemburgische Information
Moselstr. 1
54308 Langsur
Tel.: 0049 (0) 6501 30 26 60 · Fax: 0049 (0) 6501 30 59 84
e-mail: info@lux-trier.info

Ort, Datum

Specimen

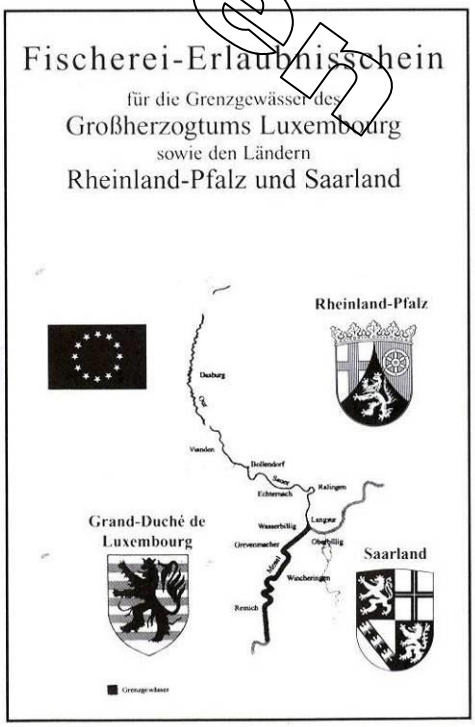


• Das Fischereirecht der Grenzgewässer steht den drei Partnern gemeinschaftlich zu. Daher gelten auch immer **gleiche Bestimmungen;** egal, ob die Verordnung oder der Erlaubnisschein in französischer oder deutscher Sprache abgefasst ist und gleichgültig, **ob Sie vom Nachen oder von dem einen oder dem anderen Ufer aus fischen.**

• Die vollständigen fischereigesetzlichen Bestimmungen sind in einer Broschüre zusammengestellt, die Ihnen mit dem Kauf des Erlaubnisscheins ausgehändigt worden ist. **Alle Grenzgewässerflächen stehen dem Erlaubnisschein-Inhaber offen:** es gibt keine an Dritte verpachtete Gewässerflächen.

• Bei der Fischereiausübung dürfen die **Ufergrundstücke der Our nur mit Genehmigung des Eigentümers des Ufergrundstücks betreten werden.** Das Betreten von Ufergrundstücken, die im Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz stehen, ist dem Fischereiausübenden grundsätzlich gestattet.

• Den Eigentümern der privaten Ufergrundstücke bleibt es unbenommen, ihre Genehmigung zum Betreten / Überqueren von der Entrichtung eines Entgelts abhängig zu machen (ausgenommen über öffentliche Wege).



Fischerei-Erlaubnisschein

für die Grenzgewässer des
Großherzogtums Luxemburg
sowie den Ländern
Rheinland-Pfalz und Saarland

Fischerei im Staubecken der OUR
-Allgemeine Bedingungen-

- Die SEO besitzt das Fischereirecht im Staubecken der Our aufgrund des Staatsvertrages vom 10.Juli 1958, zwischen Luxemburg und Rheinland-Pfalz
- Es gelten neben den nachstehend aufgezählten Sonderbedingungen zusätzlich die gesetzlich festgelegten Artenschonzeiten und Bestimmungen der Grenzgewässer.

Touristenerlaubnisschein für 2 Wochen der SEO in Vianden

Farbe –Gelb-

Kosten: 12.50.-€



Dokumentgröße 50%



Jahreserlaubnisschein der SEO in Vianden

Farbe – Weiss-

Kosten: 25.-€

-Sonderbestimmungen-

(1) Fischereigrenzen:
Das Fischereirecht der SEO erstreckt sich von der Staumauer Lohmühle flussaufwärts bis 1 km oberhalb der Brücke von Stolzemburg-Keppeshausen. Die Strecke ist etwa 8 km lang und kann von beiden Uferseiten aus befischt werden.

(2) Einschränkungen:
Fischereiverbot besteht an folgenden Abschnitten:
- von der Staumauer Lohmühle bis 200 Meter oberhalb der Staumauer
- auf Brücken und Stegen
- 100 m unterhalb und 50 m oberhalb der Brücke von Stolzemburg-Keppeshausen
- in unmittelbarer Nähe des Pumpspeicherkraftwerkes Vianden

* im Bereich des Campingplatzes in Stolzemburg kann die Fischerei während der Touristensaison auf einer Länge von zirka 500 m durch leichten Wassersport eingeschränkt werden.

***(3)* Fischereierlaubnisscheine**
* ***Jahreserlaubnisscheine*** werden ausschliesslich von der Société Electrique de l'Our S.A. Secrétariat Général, 2, rue Pierre d'Aspelt, Postfach 37, L-2010 Luxemburg, Tel: 449021 ausgestellt.
Sie müssen jedes Jahr neu ausgestellt werden, eine Verlängerung ist nicht möglich. Alle fünf Jahre müssen die Jahreserlaubnisscheine unter Beifügung eines aktuellen Passbildes neu beantragt werden.
Touristenerlaubnisscheine für 2 Wochen werden ausschliesslich über das Fremdenverkehrsamt (Syndicat d'initiative) der Stadt Vianden ausgegeben.
Sonstige Bescheinigungen, Genehmigungen und Fischereischeine sind nicht erforderlich!

(4) Fischereiberechtigte
Jeder, der 14 Jahre oder älter ist und einen auf seinen Namen ausgestellten gültigen Fischereierlaubnisschein der SEO bei sich führt, ist fischereiberechtigt.
Personen unter 14 Jahren dürfen die Fischerei nur unter Aufsicht eines volljährigen Fischereierlaubnisscheininhabers ausüben.
Fischereiregelungen
Es darf nur vom Ufer aus mit **einer** in der Hand gehaltenen Angel gefischt werden.
Allgemein richtet sich die Ausübung der Fischerei nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Fischerei in den deutsch-luxemburgischen Grenzgewässern, soweit sie den Sonderbestimmungen der SEO nicht widersprechen.

(5) Verantwortung
Die Ausübung der Fischerei im Staubecken sowie das Betreten des Ufergeländes erfolgen auf eigene Verantwortung und Risiko.

(6) Schonzeiten
***** Jährliche allgemeine Schonzeit: 1 Januar bis 31 März
* Artenschonzeiten, Fischereibeschränkungen und Mindestfanggrössen richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei in den deutsch-luxemburgischen Grenzgewässern.

(7) Fischereiaufsicht
- durch die Beamten der Forst- und Fischereiverwaltung
- durch die Beamten der Zollverwaltung,
- durch die Beamten der großherzoglichen Polizei,
- im Bereich des Stausees bei Vianden auch durch die beauftragten Bediensteten der Société Electrique de l'Our.

Zuwiderhandlungen gelten als Straftaten und werden als solche geahndet (Entzug des Fischereierlaubnisscheins, Sicherstellung der Fanggeräte, gebührenpflichtige Verwarnungen)

1. Die SEO besitzt das **Fischereirecht** im Staubecken der Our aufgrund des Staatsvertrages vom
10. Juli 1958 zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und dem Land Rheinland-Pfalz.

2. Fischereierlaubnisschein

Jahreserlaubnisscheine sind ausschließlich bei der SEO zu beantragen. Der Antragsteller erhält ein Formular, das ausgefüllt und unterschrieben an die SEO zurückzusenden ist. Dem Formular ist ein Passbild beizulegen.

Gleichzeitig ist eine Gebühr von **25,- €** auf eines der nachstehenden Konten zu entrichten:

- CCPLLULL	IBAN LU11 1111 0091 0180 0000
- BCEELULL	IBAN LU26 0019 1000 1550 3000

Etwaige Überweisungskosten sind zu Lasten des Antragstellers. Barzahlungen sowie Zahlungen mittels Scheck werden nicht entgegengenommen.

Nach Eingang der Zahlung wird dem Antragsteller der Fischereierlaubnisschein nebst den Sonderbestimmungen der SEO über die Fischerei übersandt. Die gezahlte Gebühr dient zum Fischeinsatz für die Wiederbevölkerung des Staubeckens.

Anträge von Minderjährigen sind von deren gesetzlichem Vertreter zu unterzeichnen.

Personen unter 14 Jahren dürfen die Fischerei nur unter Aufsicht eines volljährigen Fischerei-Erlaubnisscheininhabers ausüben.

3. Öffnungszeiten

Die Fischerei ist jährlich **vom 1. April bis zum 30. November** geöffnet. Zu beachten sind die gesetzlich festgelegten Artenschonzeiten.

4. Gültigkeitsdauer

Die Fischereierlaubnisscheine sind für ein Jahr gültig. Sie können nicht verlängert werden und müssen jedes Jahr neu ausgestellt werden. Hierfür ist der abgelaufene Fischereierlaubnisschein an die SEO zurückzusenden und gleichzeitig die Jahresgebühr von 25,- € zu entrichten. Nach Eingang der Zahlung wird der neue Fischereierlaubnisschein dem Antragsteller zugestellt.

Alle fünf Jahre ist vom Antragsteller ein neues Antragsformular auszufüllen und unterschrieben an die SEO zurückzuschicken. Dem Antrag ist ein neues aktuelles Passbild beizulegen.

5. Einheitliche Gesetzgebung im Staubecken

Für das gesamte Staubecken gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung der Fischerei in den deutsch-luxemburgischen Grenzgewässern, soweit sie den Sonderbestimmungen der SEO nicht widersprechen.

Die Fischereigesetzgebung in den Gewässern, welche die Grenze mit Belgien und Frankreich bilden.

Allgemeine Bemerkungen

In den Grenzgewässern mit Belgien und Frankreich sind immer noch die gesetzlichen Bestimmungen des "Ancien régime" in Kraft. Es handelt sich hierbei um folgende Gesetzestexte, die sich ausschnittsweise mit der Fischereiausübung befassen:

- Ordonnance du 8 avril 1623 sur les coutumes générales des pays, Duché de Luxembourg et Comté de Chiny, homologuée le 8 avril 1623 et publiée à Luxembourg (Article 30) *de 1623*.
- Ordonnance du 13 août 1669 sur les Eaux et Forêts (Article 5 bis 14, 17 et18), de *1669*.
- Ordonnance et règlement du 10 juin 1732 sur le fait de pêche dans les Duché de Luxembourg et Comté de Chiny: Article 25, 28, 29, 31 bis 36, de *1732.*
- Loi du 14 floréal an X (4 mai 1802) relative aux contributions indirectes: Articles 12 à 18, de *1802.*
- Arrêté du 17 nivôse an XII (8 janvier 1804) relatif à la pêche dans les fleuves et rivières navigables: Article 1, de *1804.*
-

Diese (französischen) Gesetzestexte sind sowohl anwendbar auf die Gewässer, die an Frankreich angrenzen, als auch auf jene, die an Belgien angrenzen. Desweiteren beziehen sie sich sowohl auf die schiff- und flossbaren Gewässer (Mosel), wie auch auf die nicht schiff- und flossbaren Gewässer (Sauer, Gander, Syrbach).

Nach einem Gutachten des Conseil d'Etat vom 19. Februar 1805 (30 pluviôse an XIII) gehört das Fischereirecht an den nicht schiff- und flossbaren Gewässern dem Ufereigentümer, dieser muss sich selbstverständlich an die herrschenden Gesetzesvorschriften halten, wenn er die Fischerei ausübt.

Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen

Die einzelnen Ordonnanzen, Gesetze und Beschlüsse sind relativ schwierig zu lesen, deshalb hier eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen:

- Fischereierlaubnisschein: Für die Fischerei in den **Grenzgewässern mit Belgien und Frankreich** ist **kein** Fischereierlaubnisschein notwendig.
 - in den schiff- und flossbaren Gewässern, in denen das Fischereirecht dem Staat gehört, darf jeder **vom Ufer aus** fischen;
 - in den nicht schiff- und flossbaren Gewässern, wo das Fischereirecht den Uferanrainern gehört, dürfen diese fischen, bzw. all jene, die das Fischen von den Ufereigentümern erlaubt bekommen haben (Ordonnanz von 1732, Art. 25, 28)
- Fischereigeräte: Erlaubt ist die Fischerei vom **Ufer aus mit einer Handangel** (Gesetz von 1802, Art. 14; Beschluss von 1804, Art. 1)
- Nachtfischverbot: **Es ist verboten, nachts zu fischen, d.h. in der Zeit vom Untergang der Sonne bis zu ihrem Aufgang** (Ordonnanz von 1923, Art. 30, Ordonnanz von 1669, Art. 5)
- Schonzeiten: Es gelten folgende **jährliche Schonzeiten** (Ordonnanz von 1669, Art. 6):
 - Sauer, Syrbach: vom 1. Februar bis 15. März
 - Mosel, Gander : vom 1. April bis 30. Mai

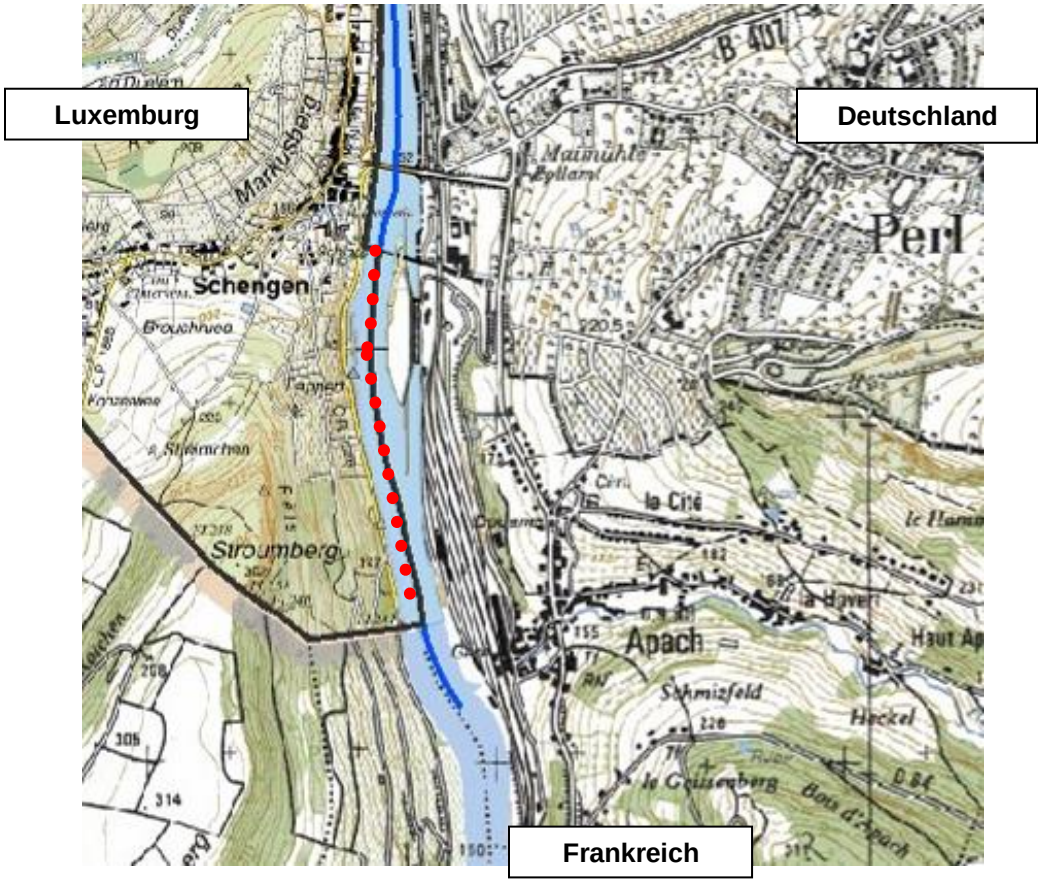
- Mindestmaße gelten für verschiedene Arten (Ordonnanz von 1669, Art. 12):
 Es gilt die gemessene Länge zwischen **Auge und Schwanzflosse**.

-	Barbe (barbeau)	16,2 cm	-	Bachforelle (truite de rivière)	16, 2 cm
-	Brachse (brème)	16,2 cm	-	Flussbarsch (perche)	13,5 cm
-	Karpfen (carpe)	16,2 cm	-	Rotauge (gardon)	13,5 cm
-	Döbel (chevenne)	16,2 cm	-	Schleie (tanche)	13,5 cm

- Fischereiaufsicht: Die Agenten und Beamten der Forstverwaltung und der Polizei sind zuständig für die Aufsicht und den Erhalt der Fischerei (Gesetz von 1802, Art. 17)
- Gewässerschutzbestimmungen: Es ist verboten, Drogen, Gifte oder andere schädliche Substanzen in die Gewässer zu werfen (Ordonnanz vom 1669, Art. 14)

MOSEL

GRENZVERLAUF IM RAUM SCHENGEN
LUXEMBURG UND FRANKREICH



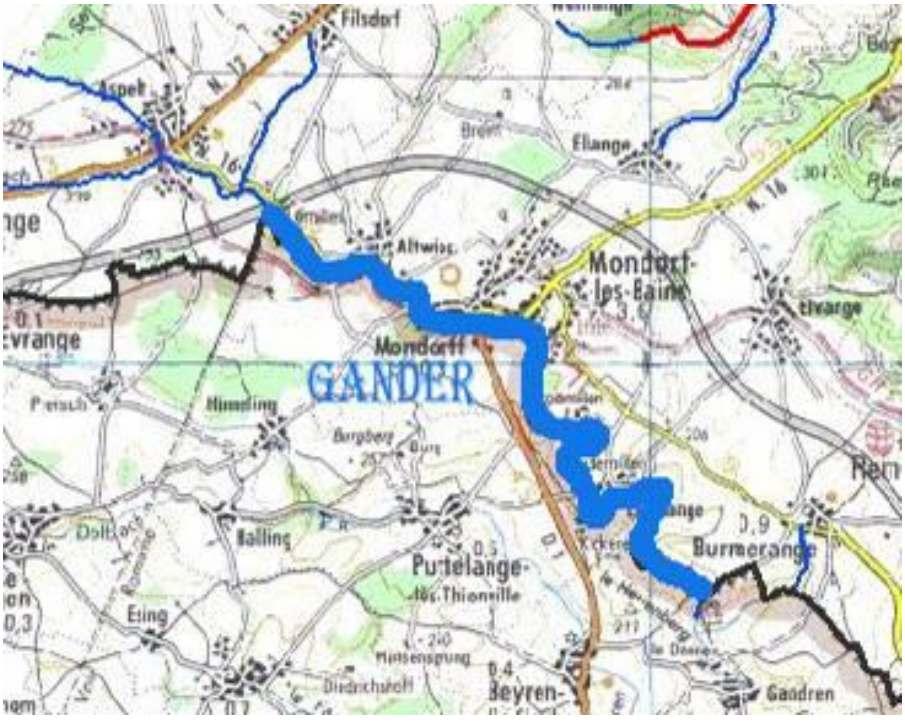
SAUER und SYRBACH

GRENZVERLAUF IM RAUM Martelingen
LUXEMBURG UND BELGIEN



GANDER

GRENZVERLAUF IM RAUM Mondorf
LUXEMBURG UND FRANKREICH



Erlaubte Fänge, Mindestmasse und Schonzeiten in Luxemburgs Grenzgewässern.

Règlement grand-ducale du 14 décembre 2001 Memorial A144 du 20 décembre 2001

Die jährliche Schonzeit dauert

1. *in der Mosel und in der Sauer vom 1. März bis einschließlich 14. Juni,*
2. *in der Our vom 1. Januar bis einschließlich 31. März.*

Während der jährlichen Schonzeit ist jeglicher Fischfang verboten.
Das Fischen zur Nachtzeit ist verboten!
Tageszeiten:
Vom 1 November - 31 März zwischen 07.00 und 19.00 Uhr
Vom 1 April – 31 Oktober zwischen 05.00 und 23.00 Uhr

zusätzlich gelten folgende Artenschonzeiten und Mindestmasse



Hecht, Brochet *(Esox lucius L.)* Mindestmass: 50 cm
Schonzeit: vom 1. Januar bis einschließlich 14. Juni



Zander*, Sandre (Stizostedion lucioperca L.)* Mindestmass: 45 cm
Schonzeit: vom 1. Januar bis einschließlich 14. Juni,



Bachforelle, *Truite de rivière (Salmo trutta forma fario L.)* Mindestmass 25 cm

Schonzeit: in der Mosel, Sauer und Our unterhalb der Brücke in Dasburg vom 1. Oktober bis einschließlich 31. März, in der Our oberhalb der Brücke in Dasburg vom 1. August bis einschließlich 31. März.



Aesche*, Ombre (Thymallus thymallus L.) Mindestmass 35 cm*

Schonzeit: vom 1. Januar bis einschließlich 31.Mai



Aal, *Anguille (Anguilla anguilla) Mindestmass 40 cm*

Schonzeiten:
in der Mosel und in der Sauer vom 1. März bis einschließlich 14. Juni,
in der Our vom 1. Januar bis einschließlich 31. März.



***Barbe**, Barbeau (Barbus barbus) Mindestmass 35 cm*
Schonzeiten:
in der Mosel und in der Sauer vom 1. März bis einschließlich 14. Juni,
in der Our vom 1. Januar bis einschließlich 31. März.



***Nase,** Hotu (Chondrostoma nasus) Mindestmass 30 cm*
Schonzeiten:
in der Mosel und in der Sauer vom 1. März bis einschließlich 14. Juni,
in der Our vom 1. Januar bis einschließlich 31. März.



***Schleie,** Tanche (Tinca tinca) Mindestmass 25 cm*
Schonzeiten:
in der Mosel und in der Sauer vom 1. März bis einschließlich 14. Juni,
in der Our vom 1. Januar bis einschließlich 31. März.



gemeiner Karpfen, *Carpe (Cyprinus carpio)* *Mindestmass 35 cm*
Schonzeiten:
in der Mosel und in der Sauer vom 1. März bis einschließlich 14. Juni,
in der Our vom 1. Januar bis einschließlich 31. März.



Rotfeder, *Rotengle (Scardinius erythrophthalmus)* *Mindestmass 15 cm*
Schonzeiten:
in der Mosel und in der Sauer vom 1. März bis einschließlich 14. Juni,
in der Our vom 1. Januar bis einschließlich 31. März.



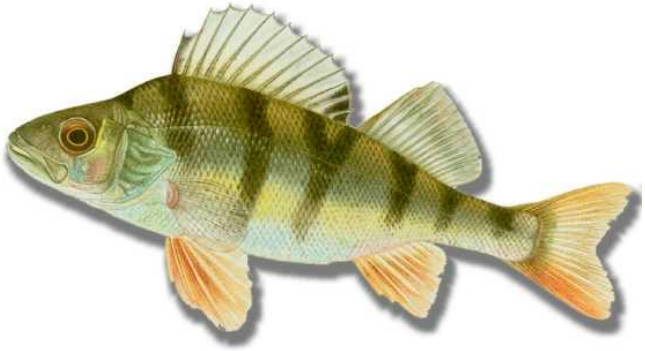
Rotauge, *Gardon (Rutilus rutilus)* *Mindestmass 15 cm*
Schonzeiten:
in der Mosel und in der Sauer vom 1. März bis einschließlich 14. Juni,
in der Our vom 1. Januar bis einschließlich 31. März.

***Fische und Krebse ohne Mindestmass in den Grenzgewässern**

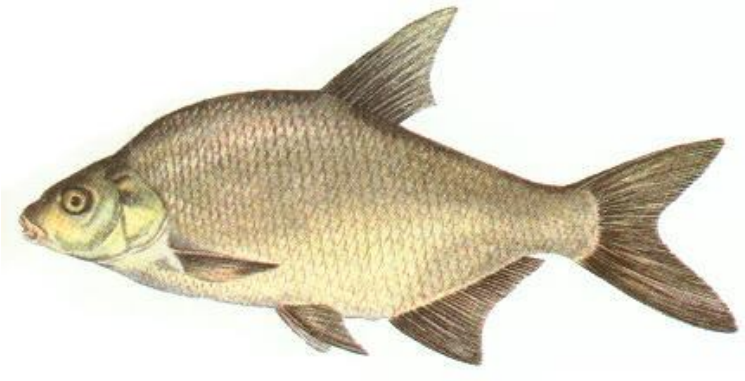
Schonzeiten:
in der Mosel und in der Sauer vom 1. März bis einschließlich 14. Juni,
in der Our vom 1. Januar bis einschließlich 31. März.



***Bachsaibling**



***Barsch**



***Brassem**



***Doebel, Minn**



***Gründling, Goujon**



***Hasel , Spatzminn**



***Laube, Ablette, Blenckert**



***Elritze, Ellchen**



***Graskarpfen**



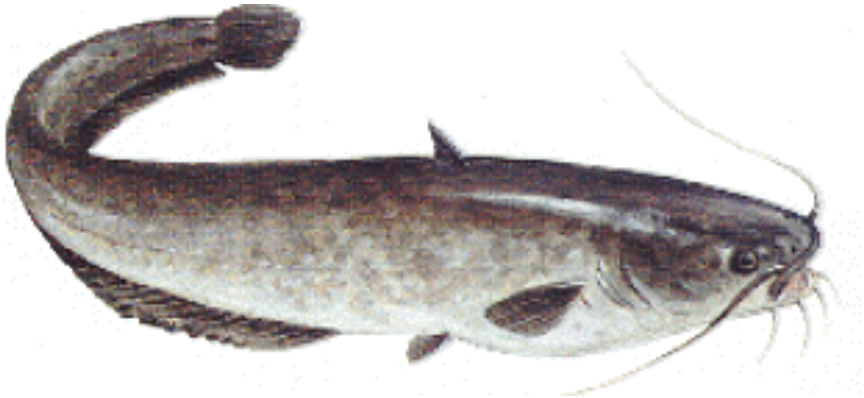
***Spiegelkarpfen**



***Lederkarpfen**



***Stör**



***Wels**



***Zwergwels**



***Regenbogenforelle**



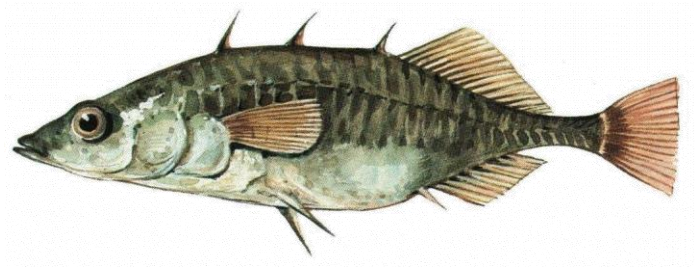
***Rapfen**



***Kaulbarsch, Schnuddelpiisch**



***Sonnenbarsch**



***Stichling**



***Signalkrebs**

Ganzjährig geschützte Arten in Luxemburg

Règlement grand-ducale du 14 décembre 2001 Memorial A144 du 20 décembre 2001

Grenzgewässer

Lachs, Saumon, Salmo salar



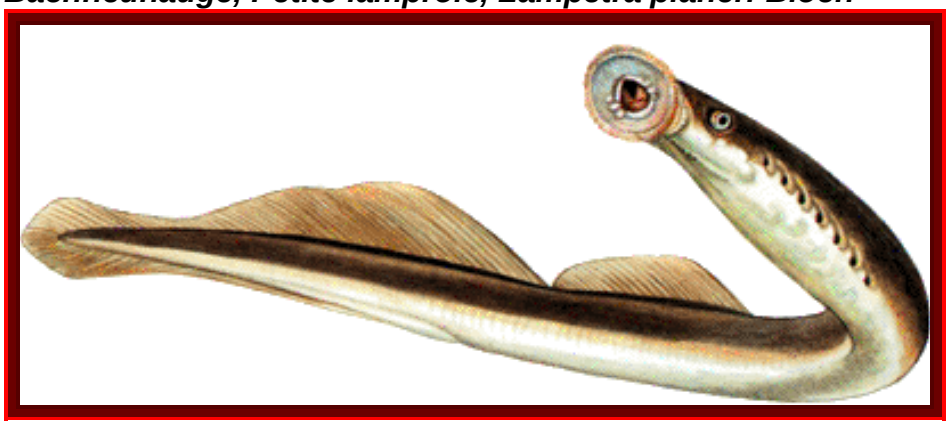
Meerforelle, Truite de mer, Salmo trutta forma trutta



Aalquappe, Lotte, Lota lota



Bachneunauge, Petite lamproie, Lampetra planeri Bloch



Bitterling, Bouvière, Rhodeus,sericeus amarus Bloch



Schlammpeitzer, Loche d'étang, Misgurnus fossilis



Steinbeisser, Loche de rivière, Cobitis taenia



Karausche, Carassin, Carassius carassius



Schneider, Spirlin,, Alburnoides bipunctatus Bloch



Europäischer Flusskrebs, Astakus astacus



Steinkrebs, Austropotamobius torrentium



Flussperlmuschel, Margaritifera margaritifera



Grosse Flussmuschel, Unio tumidis



Kleine Flussmuschel, Unio crassus



ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN FISCHEREIVORSCHRIFTEN
GRENZGEWÄSSER MIT DEUTSCHLAND

Mosel: Schengen - Wasserbillig.
Grenz-Sauer: Wasserbillig - Wallendorf.
Our: Dreiländereck bei Lieler - Wallendorf einschließlich des Stausees bei Vianden

AUSSTELLUNG DER FISCHEREIERLAUBNISSCHEINE (FES)

Eintragungs- und Domänenverwaltung ("Administration de l'enregistrement et des domaines")
* ein Ausweisdokument ist vorzulegen.

Die Fischereierlaubnisscheine können auch von folgenden Gemeindesekretariaten ausgestellt werden.

Commune	Titre	Bourgmestre
Bettembourg	Monsieur	Laurent Zeimet
Bettendorf	Monsieur	Albert Back
Betzdorf	Monsieur	Edgard Arendt
Bissen	Monsieur	Jos Schummer
Biwer	Monsieur	Nicolas Soisson
Bourscheid	Madame	Annie Nickels-Theis
Bous	Monsieur	Joseph Johanns
Differdange	Monsieur	Robert Traversini
Dippach	Madame	Manon Roller ép. Bei
Echternach	Monsieur	Yves Wengler
Esch-sur-Sûre	Monsieur	Gilles Kintzele
Frisange	Madame	Marie-Louise Aulner
Goesdorf	Monsieur	Norbert Maes
Grevenmacher	Monsieur	Léon Gloden
Hesperange	Monsieur	Marc Lies
Käerjeng	Monsieur	Michel Wolter
Lenningen	Monsieur	Arnold Rippinger
Leudelange	Madame	Diane Feipel ép. Bisenius
Lintgen	Monsieur	Henri Wurth
Lorentzweiler	Monsieur	Jos Roller
Mersch	Monsieur	Michel Malherbe
Mompach	Monsieur	Joseph Schoellen
Niederanven	Monsieur	Raymond Weydert
Parc Hosingen	Monsieur	Jacquot Heinen
Pétange	Monsieur	Pierre Mellina
Rambrouch	Monsieur	Antoine Rodesch
Reckange-sur-Mess	Monsieur	Carlo Müller
Remich	Monsieur	Henri Kox
Schengen	Monsieur	Ben Homan
Stadtbredimus	Monsieur	Marco Albert
Steinfort	Monsieur	Jean-Marie Wirth
Steinsel	Monsieur	Jean-Pierre Klein
Useldange	Monsieur	Léon Bodem
Vianden	Monsieur	Marc Schaefer
Vichten	Monsieur	Camille Scheuren
Waldbillig	Monsieur	Jean-Luc Schleich
Weiler-la-Tour	Madame	Cécile Hemmen
Weiswampach	Monsieur	Henri Rinnen
Wormeldange	Monsieur	Jean Beining

Liste 2016

Der FES für den Stausee bei Vianden wird von der Société Electrique de l'Our (SEO) ausgestellt.

Der Jahresschein für den Stausee bei Vianden wird von der Société Electrique de l'Our (SEO) ausgestellt, der 2 Wochenschein vom Syndicat d'initiative in Vianden.

KATEGORIEN UND PREISE DER FISCHEREIERLAUBNISSCHEINE

Uferschein (Kategorie "A"): (Mosel, Sauer, Our)

15 €/Jahr; 10 €/Monat ; 5 €/Woche.

Bemerkung: Für die Ausübung der Fischerei in der Our ist neben dem FES die Erlaubnis zur Grundstücksbetretung vom Ufereigentümer einzuholen.

Nachenschein (Kategorie "B"): (Mosel und Sauer) für die Fischerei unter Verwendung eines Nachens, Bootes, Floßes oder einer ähnlichen Vorrichtung. Der Nachenschein schließt den Uferschein ein und gilt ohne Nachenbenutzung auch für die Our:

40 €/Jahr; 25 €/Monat; 10 €/Woche.

Wochensammelschein für Gruppen von mehr als 12 Personen:
Nur die Uferfischerei ist erlaubt.

5 € je Person und Veranstaltung.

Uferschein für Personen, die Sozialhilfe erhalten, sowie für Menschen mit **Schwerstbehindertenausweis** und einem **Behinderungsgrad von mindestens 50%**:

10 €/ Jahr.

5. **Stausee in Vianden**:
Der Jahresschein zu 25 € wird auf Anfrage von der SEO, 2, rue Pierre d'Aspelt, L-1142 Luxemburg, ausgestellt.
Vom 1.4. bis 30.11.: FES für Touristen: 12,50 € für 2 Wochen. Erhältlich beim Verkehrsverein, Victor Hugo Haus in Vianden.
Nur die Uferfischerei mit einer Handangel ist erlaubt.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

*Jeder, der in den Grenzgewässern mit der Bundesrepublik Deutschland die Fischerei ausübt, muss, wenn er älter als 14 Jahre ist, einen auf seinen Namen lautenden Fischereierlaubnisschein (FES) bei sich führen.

*Jugendliche unter 14 Jahren dürfen die Fischerei ohne FES unter Aufsicht eines volljährigen Erlaubnisscheininhabers ausüben.

*Die Ausübung der Fischerei hat natur und tierschutzgerecht zu erfolgen

*Zum Fischfang in Sauer und Our darf pro Person nur eine Handangel verwendet werden.

*Der Fischfang in der Mosel darf pro Person mit zwei Handangeln betrieben werden.

*Als Handangel gilt ein Fischereigerät, das aus Angelrute, Angelschnur, einem Angelhaken und Köder besteht, wobei Rolle, Senker (Bleikörner) und Schwimmer als zugelassenes Zubehör und Drillinge als ein Haken gelten.

*Die Handangeln dürfen während des Fischfangs nicht verlassen werden und müssen unter ständiger Kontrolle des Anglers bleiben.

* Der Fischfang mit der Handangel darf mit Ausnahme der Fliegenfischerei nur vom Ufer aus erfolgen. Als Ufer gelten nicht Inseln, Brücken und die an das Wasser angrenzenden Teile von Schleusen, Wehren, Kraftwerksanlagen, Stegen und schwimmende Anleger.

VERBOTEN SIND

- der Fang von mehr als 3 Salmoniden (Forellen, Äschen) und 1 Hecht pro Tag;
- das Reißen der Fische;
- die Watfischerei (Im Wasser stehen) mit Ausnahme beim Fliegenfischen;
- das Ködern mit gebietsfremden Fischarten sowie Krebsen, Kaulquappen, Fröschen, natürlichen und künstlichen Fischeiern oder gefärbten Maden (Pinkies, usw.), das Anfüttern mit gefärbten Maden;
- der Fischfang während der Nacht; als Nacht gilt:
 a) vom 1. April bis 31. Oktober die Zeit von 23.00 bis 5.00 Uhr;
 b) vom 1. November bis 31. März die Zeit von 19.00 bis 7.00 Uhr,
- jede Art des Fischfangs im Bereich der Sauerstaustufe Rosport-Ralingen, im Bereich der Moselstaustufe Palzem-Stadtbredimus sowie im Bereich der Moselstaustufe Grevenmacher-Wellen (Verbotsschilder beachten);
- jede Art des Fischfangs von Inseln, Brücken und den an das Wasser angrenzenden Teilen von Schleusen, Wehren, Kraftanlagen, Stegen und schwimmenden Anlegern aus;
- der Fang von: Lachs, Meerforelle, Quappe (Rutte), Bachneunauge, Bitterling, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Karausche, Schneider, Elritze, Europäischem Flußkrebs, Steinkrebs, Flußperlmuschel, Großer Flussmuschel, Kleiner Flussmuschel (= ganzjährig geschützte Arten).
- das Fischen im Nachen während des Fahrens oder Treibens.
- irgendwelche Befestigungen der Nachen oder Boote am Ufer zu belassen oder zu verankern
- beim Nachenfischen sich auf 10 Meter dem Ufer zu nähern

GESETZLICH BESTIMMTE FANGGRÖSSEN

Fischarten	Mindestgröße *
Aal	40 cm
Hecht	50 cm
Zander	45 cm
Barbe	35 cm
Karpfen	35 cm
Nase	30 cm

Fischarten	Mindestgröße *
Rotauge	15 cm
Rotfeder	15 cm
Schleie	25 cm
Äsche	35 cm
Bachforelle	25 cm
Seeforelle	25 cm

* *Gemessen wird von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teils der Schwanzflosse.*

SCHONZEITEN

A) MOSEL UND SAUER

	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
Jährliche Schonzeit:												
= jeglicher Fischfang ist verboten							15.6.					
Zusätzliche Artenschonzeiten:												
Hecht, Zander							15.6.					
Äsche												
Bachforelle							15.6.					
Ganzjährig geschützte Arten [1]												

☐ Fischerei erlaubt ■ Fischerei verboten

B) OUR

	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
Jährliche Schonzeit:												
= jeglicher Fischfang ist verboten												
Zusätzliche Artenschonzeiten:												
Hecht, Zander							15.6.					
Rotfeder, Rotauge							15.6.					
Schleie, Nase, Barbe, Karpfen							15.6.					
Äsche												
Bachforelle [2]								2				
Ganzjährig geschützte Arten [1]												

☐ Fischerei erlaubt ■ Fischerei verboten

[1] *Lachs, Meerforelle, Quappe (Rutte), Bachneunauge, Bitterling, Schlammpeitzger, Steinbeißer, Schneider, Karausche, Elritze, Europäischer Flußkrebs, Steinkrebs, Flußperlmuschel, Große Flussmuschel, Kleine Flussmuschel.*

[2] *In der Our oberhalb der Brücke von Dasburg ist der Fang von Bachforellen bereits ab 1. August untersagt (aus Gründen des Perlmuschelschutzes).*



Nützliche Internetseiten:

Quellen:

Alle Gesetzestexte die Fischerei betreffend: www.eau.public.lu/legislation/index.html

Gewässerkarten, Fischereiabschnitte www.map.geoportail.lu

Version 03/2016 © Claude STROTZ mouche@flps.lu www.flyfishing.lu